

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Umweltschutz
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

vorab per E-Mail: jennifer.garling@braunschweig.de

15.06.2020

Ihr Zeichen: 61.4/11.6-2

Stellungnahme zum Entwurf der NSG-Verordnung zur Sicherung des auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegenden Anteils des FFH-Gebiets Nr. 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt zum Entwurf der NSG-Verordnung zur Sicherung des auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegenden Anteils des FFH-Gebiets Nr. 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Der BUND behält sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Das NSG soll der Sicherung des FFH-Gebiets 101 (DE 3629-301) und zugleich der Sicherung des westlichen Teils des EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) dienen. **Das begrüßen wir ausdrücklich.**

Wie nachfolgend im Einzelnen erläutert, ist der vorliegende Entwurf der NSG-Berordnung aber nicht geeignet, um die Erreichung des allgemeinen Schutzzweck gemäß § 2 des NSGVO-Entwurfs sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RLsicherzustellen, und verstößt gegen Vorgaben der FFH-Richtlinie.

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262, in dem die Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.

Kreisgruppengeschäftsstelle:
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Internet: <http://braunschweig.bund.net>
E-Mail: info@bund-bs.de

Bankverbindung/Spendenkonto:
BUND KG BS
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723
BIC: NOLADE2HXXX

Die EU-Kommission verweist unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele **quantifiziert und messbar** sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar. Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind. Gemessen daran sieht die EU-Kommission Defizite bei allen Ländern und hinsichtlich der AWZ auch beim Bund selbst.

Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen:

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.
Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden.

Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben – wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen – hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind die Erhaltungsziele unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Der BUND hält es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung setzt nicht die Anforderungen der FFH-RL, sondern die Erlasslage in Niedersachsen (s. u.) um. Sie wird den waldökologisch erforderlichen Anforderungen nicht gerecht, die in einem FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet zur Erfüllung der europäischen Richtlinien zwingend umzusetzen sind. Diese waldökologischen Anforderungen bzw. der jeweils "beste" Stand der Wissenschaft müssen die Grundlage auch für die Maßnahmeblätter bilden. Ich bitte in diesem Zusammenhang um Auskunft über den Bearbeitungsstand der Maßnahmeblätter.

Veränderung der Ausgangszustände:

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz: VR) ist die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten erfolgt, das die in beiden Richtlinien bezeichneten Schutzgebiete umfasst. Seitdem galt ein **Verschlechterungsverbot** zunächst für die sog. faktischen Gebiete. Die Frist für die Erstellung der Liste der geschützten Gebiete im Rahmen von Natura 2000 war nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der FFH-RL der 10. Juni 1998. Zu diesem Zeitpunkt hatten

verschiedene Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) keine vollständigen Listen von vorgeschlagenen Gebieten vorgelegt.

Dies erfolgte in Deutschland erst 2004. Zur Gebietsauswahl teilte das MU den Verbänden BUND, LBU und NHB mit Schreiben vom 11.11.2003 u. a. mit: „Wichtig wird sein, dass ein von der Kommission einmal akzeptiertes Konzept zur Defizitbeseitigung sich im Nachhinein insgesamt fachlich nicht verschlechtert und nicht erneut Defizite erzeugt.“

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet erfolgt bis heute ohne die erforderlichen Bestimmungen für den Gebietsschutz und die relevanten Arten. Maßnahmeblätter, die den Managementplan ersetzen sollen, wurden im Entwurfsstadium erst im April 2019 vorgelegt. Gleichwohl wurde im Zeitraum der Gültigkeit des europäischen Schutzregimes eine forstwirtschaftliche Nutzung betrieben, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – zuletzt bestätigt durch die Urteile v. 7.11.2018 C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU: C:2018:882, und Urteil v. 7.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 – spätestens ab 2006 als Projekt einzustufen ist, nachdem der EuGH die frühere Legaldefinition mit freigestellter gesetzlicher Regelvermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als europarechtswidrig einstufte (EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 40ff.). Noch in diesem Winter wurden im Bereich des zukünftigen NSG diverse sehr alte Eichen forstwirtschaftlich genutzt.

Die Wirkungsbezogenheit des europäischen Projektbegriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert es, auch Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen, bei denen sich – einzeln oder kumulativ – erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten nicht mit Gewissheit ausschließen lassen, als potenzielle Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen, für die zumindest eine Vorprüfung erfolgen muss (Möckel 2019). Wir verweisen auf die Ausführungen des Leitfadens „Natura 2000 und Wälder – Teil I-II“ der Europäischen Kommission (ISBN 978-92-79-52784-5) von 2016, sowie auf den Vermerk der Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – C (2018) 7621 final vom 21.11.2018.

Die Bewertung der Erhaltungszustände der Waldlebensräume 2015 hat ergeben, dass bei 80 % der Bewertungen ein ungünstiger Bewertungszustand festgestellt wurde. Umso dringlicher wäre es gewesen, eine Verträglichkeitsprüfung der forstwirtschaftlichen Eingriffe gem. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL vorzunehmen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, bzw. teilweise gutachtlich bewiesen wurde, dass diese – beispielsweise Kahlschläge in Eichen-Lebensraumtypen – erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter hatten. Trotz fehlender Rechtsgrundlage und unterlassener Verträglichkeitsprüfung setzen z. B. die Niedersächsischen Landesforsten ihre Kahlschlagspraxis, übermäßige, die Resilienz des Ökosystems schwächende, Eingriffe in Altbestände sowie das flächige Bodenbefahren im Zuge von Kulturmaßnahmen bis heute (Winter 2019/2020) auch in den LRT-Flächen fort.

Der Leitfaden Natura 2000 führt aus (4.4 S. 48):

„Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen benötigt.

...

Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausweisen (BSG). In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollen informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele am besten zu erreichen sind.“

Das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 weist folgerichtig darauf hin, dass ohne die Beschreibung der Ausgangssituation der Erhaltungszustände eine notwendige Beurteilung des Ausmaßes deren Verschlechterung nicht möglich sei und demzufolge die Art der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden könne. Es handelt sich dabei um keine neuen und bisher unbekanntenen Anforderungen. Sie ergeben sich unmittelbar und unverändert aus der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie.

Der Entwurf der Schutzgebiets-VO FFH 101 enthält keine verbindlichen Aussagen darüber, wie den im Aufforderungsschreiben der Kommission vom 24.01.2019 genannten Anforderungen an die Sicherung der besonderen Schutzgebiete (BSG) entsprochen werden soll. Der vorliegende Entwurf weist im Gegenteil auch in diesem Problemfeld eine Rechtslücke auf, die nach Erlangung der Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei geschlossen sein muss. Hierfür trägt der beschließende Rat der Stadt die volle Verantwortung. Er kann sich in diesem Fall nicht auf Leitfäden, Empfehlungen oder einen vorgegebenen Erlassrahmen berufen, solange begründete Zweifel bestehen, sondern haben diese Zweifel mit der Rechts- und Fachaufsicht des MU zu klären. Das ist unserer Kenntnis und Bewertung nach bisher nicht erfolgt.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Für den NSG-Verordnungsentwurf möchten wir nachstehende Hinweise geben, die sich auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren, ohne deren Beachtung bzw. Voraussetzungen ein rechtskonformer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der in § 2 des NSGVO-Entwurfs allgemeine Schutzzweck sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RL aufgrund der überwiegend unauflösbar gegenläufigen Freistellungen des § 4 von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2. nicht erreicht werden können. Damit verfehlt die Schutzverordnung ihren Schutzzweck.

Hierzu werden nachfolgend einige Beispiele genannt, die unsere Feststellung exemplarisch belegen.

Anmerkungen zum Leitfaden MU (LF) und dessen inhaltlicher Bezug zum Walderlass:

Unter §2(1)1 wird als Naturschutzziel „die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose“ aufgeführt.

Im Gegensatz dazu wird ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet dann unterstellt, wenn der Anteil von Bäumen über 100 Jahre (unabhängig von der Struktur zum Altholzanteil erklärt), bei einem „Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35 % und bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20 % beträgt (S. 28 LF). Dabei werden Altholzbestände angerechnet, deren

Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) oder Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Dieser Altholzzustand wäre nach Auslegung des LF noch günstig (ohne Hintergrundbestand).

Folgerung:

Da ein definierter „Gesamterhaltungszustand A“ aller Lebensraumtypen-Flächen in einem FFH-Gebiet eine Ausnahme darstellen dürfte, fordert der LF, dass tatsächlich ganz überwiegend vom Gesamterhaltungszustand B und damit von einem so definierten Altholz-Flächenanteil 20 % auszugehen sei. Dieser entspricht den Kriterien des naturfernen Altersklassenwaldes und damit einem gegenteiligen Zustand des zielgerechten naturnah strukturierten günstigen FFH-Lebensraumes, der den Kriterien eines naturnahen Waldes entspricht, bei dem ein Bestockungsgrad auf ganzer Fläche von 70 % nicht unterschritten werden soll.

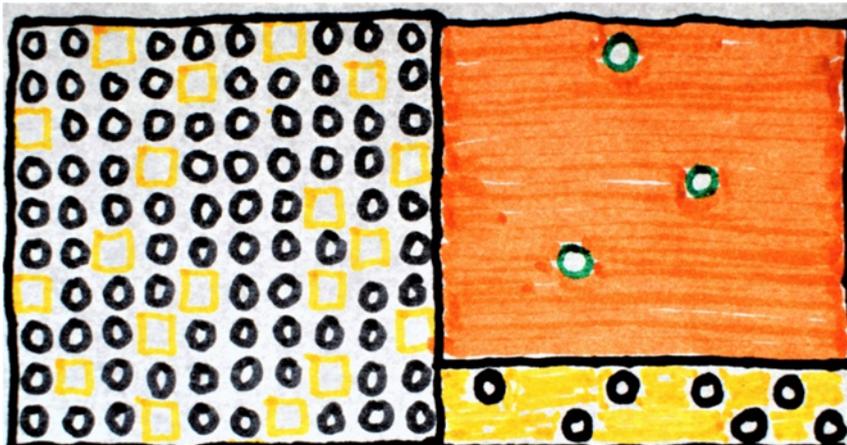
Ein Beispiel für einen nach Walderlass (II.1.a) immer noch als günstig eingestufte Wald wäre demnach ein Lebensraum-Typ über die gesamte FFH-Gebietsfläche, bei dem ein Flächenanteil von Buche/Eiche über 100 Jahre bzw. Erle/Birke über 80 Jahre gegeben und von dieser Fläche nur 30 % der relevanten Baumbestockung vorhanden wäre.

Unterstellen wir in einem alten Wald 100 Buchen/Eichen in der herrschenden Baumschicht bei voller Bestockung 1.0, sind nach dieser Auslegung des zulässigen Altholzanteils von 20 % und einer zulässigen Bestockung von 0.3 sieben Buchen/Eichen über 100 Jahre auf dem Hektar per Definition des LF immer noch zielgerecht. Wo die Althölzer dabei konkret stehen, ist nach LF dabei unerheblich.

Nachstehende Prinzip-Skizze macht die Konsequenzen dieser Maßgabe deutlich.

Linke Fläche: 1,0 ha zielgerechter naturnaher Wirtschaftswald nach LÖWE und waldwirtschaftlichen Zielwäldern anderer Bundesländer mit einer dauerhaften Bestockung im Ober- und Mittelbestand von 0,7 (entspricht 70% des Kronenraumes, gelbe Flächen Jungwuchs in Löchern).

Rechte Fläche: 1,0 ha günstiger Erhaltungszustand (B) nach Sicherungserlass MU/ML in Niedersachsen mit drei Habitatbäumen (oberes Feld orange) und Altholzanteil 20%, Alter über 100 Jahre und Bestockung 0,3 (unteres Feld gelb). (Zeichnung: Karl-Friedrich Weber)



„Wenn genügend Altholz vorhanden ist (LF S. 30), muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.“

Eine derartige Bestockung erfüllt wesentliche Kahlschlagkriterien, nicht aber die ökologische Funktion und Kohärenz eines arten- und strukturreichen FFH-Waldlebensraumes. Sie nimmt

die Unterschreitung des Holzvorrates weit unter den Sollvorrat von naturnah bewirtschafteten Wäldern in Kauf, mit allen Folgewirkungen z. B. für die Biozönosen wertbestimmender Vogel- und Fledermausarten, auf die Funktion als Kohlenstoffsенke und die lokalen Wasserkreisläufe in Zeiten künftiger Sommertrockenheit.

Dabei bliebe die Frage unbeantwortet, wie denn eine Kartierung unter Beachtung der übrigen Kriterien (dauerhaft gehaltener Anteil, Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren, aber wahrscheinlichen Kalamitäten, Biodiversität, Artenvielfalt) angesichts der gegenwärtigen und wahrscheinlich auch absehbaren künftigen personellen und finanziellen Möglichkeiten kontrollierbar abgesicherte Ergebnisse liefern könnte. Ebenso bliebe offen, wie denn der „Puffer“ gegenüber nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten „gesichert“ werden würde. Ebenso bliebe ungelöst, wie mit tatsächlich nachweislichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gebiete seit Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFRH-RL) und ggf. erforderlichen Sanierungspflichten rechtssicher verfahren werden kann.

Auch wird gegenüber der aktuellen Klimaentwicklung und der sich bereits abzeichnenden Trockenschäden durch das o.a. konstruierte Zahlengerüst von Habitat- und Totholzbäumen pro Hektar keinerlei Sicherheit gegenüber zu erwartenden künftigen Entwicklungen eingezogen, zumal jede Kompensation an anderer Stelle durch alternative Waldflächen, so überhaupt vorhanden, mit gleichen Unwägbarkeiten belastet wäre. Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden. Das aber verbietet schon die allgemeine Anforderung der Ordnungsgemäßheit forstwirtschaftlichen Handelns nach §11(1) NWaldLG vom 21. März 2002 für alle Waldflächen.

Ergebnis:

Zwischen dem waldstrukturellen Naturschutzziel der Richtlinie und den definierten Parametern seiner Sicherung besteht ein eklatanter und unauflösbarer Widerspruch, den die Ausformungen von Schutzverordnungen nach Vorgaben des Walderlasses nicht auflösen können und die Europarechtswidrigkeit seiner Folgewirkungen offensichtlich macht. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen der „Schwellenwerte“ sind praxisfremd und können nach aller Erfahrung weder kontrolliert, noch eingehalten werden.

In mehrfacher Stufung werden ökologische Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in Form von Schwellenwerten so herabgesetzt, dass richtlinienkonforme Ziele nicht erreicht bzw. eingehalten werden können.

Kontrollierbarkeit der Erhaltungszustände von Wald-Lebensraumtypen:

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-RL nicht vor (LF S. 23). Daraus wird gefolgert, dass diese Bewertungsstufen für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich seien.

Umso problematischer ist, dass diese angeblich „unerheblichen“ Bewertungsstufen in strikter Form den Auslegungsspielraum der Landkreise als Ordnungsgeber auf „null“ setzen und dieses fachlich entmündigende Konzept für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens als „großer Vorteil“ bezeichnet wird (LF S. 16).

Der Öffentlichkeit wird durch diese Vorgehensweise vollends die Möglichkeit genommen, die Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen-Flächen augenscheinlich bewertend einzustufen und Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten.

Der Leitfaden geht in der Interpretation noch über die bestehende ungenügende Erlasslage in verschlechternder Form hinaus:

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden.

Für sämtliche flächenmäßig bedeutenderen Wald-LRT heißt das, dass die anspruchsvolleren A-Auflagen des Unterschutzstellungserlasses für die Waldbewirtschaftung bis auf Ausnahmen faktisch abgeschafft sind. Denn praktisch immer überwiegen B- oder C-Polygone, meist B. Bei den hervorragenden Flächen darf von den UNBs nicht mehr in der VO verlangt werden, dass diese hervorragend bleiben, wobei die A-Auflagen ohnehin schon eine Verschlechterung zulassen (siehe Rechtsgutachten NIEDERSTADT). Die für naturnahe Wälder geforderten Ziele einer mosaikartigen strukturellen und ungleichaltrigen Kleinflächigkeit werden aufgegeben.

Die Kontrollierbarkeit durch die UNB und die Öffentlichkeit ist in der Praxis unter den auch künftig begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen de facto nicht möglich. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen im Sinne der FFH-RL, die u. U. rechtliche Relevanz erlangen, werden so nicht erkannt. Sämtliche Schwellenwerte bewegen sich materiellrechtlich im unkalkulierbaren und nicht im gesicherten Bereich.

Auch beim Kahlschlagverbot für Flächen über ca. 0,25 ha, dem Minimierungsgebot entsprechend, werden den UNBs Möglichkeiten eingeräumt, einen Kahlschlag zu erlauben.

Wir fordern ein absolutes Kahlschlagverbot, da die nach Stand der Technik gesicherte Eichenverjüngung in Löchern 0,1 bis 0,3 ha dem Minimierungsgebot von Eingriffen in den Lebensraumtyp entspricht, wirtschaftlich und praxisbewährt ist und kein flächiges Befahren zur Kulturvorbereitung- und -pflege erfordert.

Bodenschutz:

Der Boden ist das wertvollste Schutzgut. Böden sind dynamische Systeme, die zu ihrer hochkomplexen physikalischen und chemischen Entwicklung Jahrtausende benötigen. Der LÖWE-Grundsatz 1 führt deshalb u. a. aus:

„Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.“

Eine Karte; in der befahrensempfindliche Standorte dargestellt sind, ist als Anlage des vorliegenden VO-Entwurfs zu ergänzen. Ohne diese Karte ist eine schnelle Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungserfordernisse für den Bewirtschafter erschwert und dadurch die Gefahr irreversibler Bodenstrukturschäden in Anbetracht der tatsächlichen geologischen Situation stark erhöht.

Gemeinsam mit den für alle Landeswälder geltenden Grundsätzen des LÖWE plus vom 26.9.2017 ergibt sich insbesondere für den Bodenschutz ein striktes Minimierungsgebot für das Befahren insbesondere empfindlicher Böden sowie deren strukturelle Schädigung durch mechanische Maßnahmen wie flächige Kulturvorbereitungen unter Zerstörung der oberen Bodenhorizonte.

Nach §2(3) des VO-Entwurfs gehört zum Schutzzweck für das NSG eine intakte Bodenstruktur.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, sich dieser Schutzstandard in einem niedersächsischen Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung freigestellt werden soll.

Abgesehen von den Problemen bei der Umsetzung dieser praxisfernen Bedingungen, die der betrieblichen und wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, ist auch hier die Unkontrollierbarkeit gegeben. Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Schädigungspotenzial mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.

In einem Waldnaturschutzgebiet wie überhaupt auf allen Wirtschaftswaldflächen dürfen die Anteile befahrener Waldböden 10 % auf der gesamten Waldbodenfläche schon als Ausdruck allgemeiner Ordnungsgemäßheit nicht überschritten werden. Auf befahrensempfindlichen und für den Naturschutz als bedeutsam ausgewiesenen seltenen Böden nach Geobasisdaten des LGLN und im öffentlichen Wald darf es folglich keinen schlechteren Schutzstandard geben.

Wir fordern, dass jedes flächige Befahren aller Bestände verboten ist, weil sich Bodenschutz nicht an Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen, noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten.

Weiterhin fordern wir einen Abstand der Rückegassen von mindestens 40 m für alle Waldflächen im Schutzgebiet.

Bodendenkmale – Wölbäcker:

Große Waldbodenflächen des Schutzgebietes bestehen aus mittelalterlichen Wölbäckern. Sie sind durch die Denkmalschutzbehörden erfasst. In den 1980er Jahren wurden zu den Vorbereitungen von Eichenkulturen im sogenannten Dämme-Rome-Verfahren Bodenbearbeitungen vorgenommen, die zu einer flächenhaften Zerstörung von Wölbäckern führten. Aktuell greifen wieder Verfahren der Bodenbearbeitung mit schwerem Gerät (Mulchern), die zu ähnlichen Strukturzerstörungen führen können, weder in Schutzgebieten waldbaulich und betriebstechnisch erforderlich sind, noch generell der guten forstlichen Praxis entsprechen.

Wir fordern zum Schutz der einzigartigen Wölbäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.

Weitere Anmerkungen:

Es ist für die Akzeptanz von NSG-Verordnungen durch die Waldbesucher abträglich, wenn sie begründet mit einer Fülle von Verboten belegt, die lebensraumzerstörenden forstwirtschaftlichen Eingriffe jedoch zumeist fachlich unbegründet unter Freistellungen oder Einzelgenehmigungen durch die UNB gestellt werden. Was nicht grundsätzlich unter die Verbote fällt und damit unter die Befreiungstatbestände des §67 BNatSchG, unterläuft damit de facto eine ggf. notwendige Verbändebeteiligung. Den Verbänden wird dadurch in wesentlichen Sachverhalten verwehrt, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, Vollzugsdefizite mindern zu helfen und ggf. eine Rechtskontrolle zu veranlassen.

Hiergegen erheben wir auch angesichts der von uns erkannten insgesamt rechtswidrigen Situation des Schutzregimes Natura 2000 schwere rechtliche Bedenken.

§1 Naturschutzgebiet:

- (2) Das Gebiet besteht nicht aus einem geschlossenen Wald, in ihm befinden sich – wie auch in den folgenden Paragraphen dargestellt – eine Weihnachtsbaumplantage, bewirtschaftetes Grünland, ein Bereich unterhalb einer Hochspannungstrasse mit Ruderalflur bzw. Niederwald. Ein Fichtenbereich im Norden des Gebiets ist mittlerweile eingeschlagen. Wann und womit wird eine Aufforstung durchgeführt?

§2 Schutzzweck:

Die Angaben hinsichtlich Anteilen von Tot- und Altholz, Habitatbäumen und Höhlenbäumen, Auflichtungen sowie Ruhezone um Horstbäume sind unbestimmt formuliert und nicht ausreichend für eine Zieldefinition. Der Schutz von alten und großkronigen Bäumen sollte in den Schutzzweck aufgenommen werden.

- (1)3: Der Erhalt und die Entwicklung von stauden- und strauchreichen Waldrändern darf nicht durch Einschlag und Auflichtung erfolgen. Die zunehmende Trockenheit in den letzten Jahren hat bereits zu erheblichen Schäden auch an Bäumen an Waldrändern geführt. Eine weitere Erwärmung durch höhere Sonneneinstrahlung würde diesen Effekt verstärken!
An bzw. auf einem inzwischen nicht mehr so stark genutzten Weg befindet sich ein Bestand Färberginster. Dieser sollte gezielt geschützt und gefördert werden (s. Anlage mit Standortangabe).
- 1(5): Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann, d. h. Verzicht auf Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Festlegung des Mähtermins ab 15. Juli.
- (3)1: Die Menge an starkem Totholz muss nach derzeitigem Wissensstand mindestens 40 m³/ha betragen, damit alle Funktionen eines intakten Waldökosystems erfüllt sind. Mit den Vorgaben in §4(5) ist dieses Ziel nicht zu erreichen!

§3 Verbote:

- (1)10: Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, wird von uns begrüßt.
- (1)14: Die Umwandlung der Weihnachtsbaumplantage in Wald ist vorzusehen. Der weitere Betrieb widerspricht dem FFH-Status.
- (1)16: Das Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z.B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunterfallen.

§4 Freistellungen:

- (2)3: Der Standort des Färberginsters sollte von der Wegeunterhaltung ausgenommen werden (s. Anlage und Anmerkung zu §2 (1)3).
- (4): Die Bewirtschaftung des Grünlands sollte so festgelegt werden, dass sich eine artenreiche Flora entwickeln kann und Wiesenbrüter geschützt werden. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie der früheste Mähtermin (ab 15. Juli) sollte hier festgesetzt werden.
- (5): Zur Freistellung der Forstwirtschaft s. Anmerkungen oben.
Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Totholzanteil viel zu gering festgesetzt ist, um alle Lebensraumfunktionen zu erfüllen.
Teile der Flächen mit dem LRT 9160, die in den Erhaltungszustand B eingestuft wurden, bestehen aus einer älteren Eichenaufforstung (geschätzt: 30 – 40 Jahre), in denen nicht mit Höhlenbäumen zu rechnen ist. Die Anforderung, 2 Habitatbäume/ha und 2 starke Totholzstämme auszuweisen, wird dem Ziel des Erhalts und Förderung von

Fledermäusen und Spechten nicht gerecht.

- (7) Für die Grünlandbewirtschaftung sollte ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden, damit die oben genannten Einschränkungen umgesetzt werden können.
- (10) Welche behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsakte liegen vor? Sind sie mit dem FFH-Status zu vereinbaren?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva Goclik
(BUND-Braunschweig, Vorsitzende)